

Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Änderung des Verfahrens zur Platzvergabe
im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 11. November 2010

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	10.11.2010	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt folgenden Neuregelungen bei der Durchführung der örtlichen Bedarfsplanung in Heidelberg zu:

- 1. Das Verfahren zum Ablauf der Bedarfsplanung wird dahingehend geändert, dass künftig alle Plätze, an denen ein Bedarf besteht und die von den Trägern zur Verfügung gestellt werden - nach Zustimmung vom Kinder- und Jugendamt - bereits zum Beginn eines Jahres durch die Einrichtungen vergeben werden können. Diese Anzahl von Plätzen bildet die Basis des Betreuungsangebots im folgenden Kindergartenjahr.*
- 2. In den Folgemonaten kann eine darüber hinausgehende, nachfrageorientierte Angebotsanpassung in Abstimmung mit den Trägern erfolgen.*
- 3. Danach wird die endgültige Anzahl der Plätze und Angebotsveränderungen dem Jugendhilfeausschuss in einer Vorlage bis spätestens im Juni eines Jahres zur Beschlussfassung vorgelegt, so dass dann eine Entscheidung über das Gesamtangebot von Plätzen in einem neuen Kindergartenjahr abschließend getroffen werden kann.*

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 10.11.2010

Ergebnis: einstimmig beschlossen

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 5	+	Bedarfsgerechter Ausbau und flexible Gestaltung des Betreuungs- und Freizeitangebotes, der Spiel- und Bewegungsräume für Kinder und Jugendliche Begründung: Die örtliche Bedarfsplanung hat einen bedarfsgerechten Ausbau an Betreuungsplätzen zum Ziel. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist zu sichern und ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren zu schaffen. Ziel/e:
SOZ 8	+	Den Umgang miteinander lernen Begründung: Für Kinder unter drei Jahren wird es immer wichtiger – bedingt durch viele Ein-Kind-Familien – den Umgang mit Gleichaltrigen in Gruppen zu lernen. Dazu leisten Kinderkrippen einen hohen Beitrag und der Ausbau an Betreuungsangeboten für Kinder unter drei Jahren unterstützt dies. Ebenso dient ein bedarfsgerechtes, vielfältiges Angebot im Bereich Kindergärten der nachhaltigen Bildung und Erziehung und sozialen Entwicklung. Ziel/e:
AB 10	+	Position der Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken Begründung: Durch den Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren und durch die Ausweitung von Betreuungszeiten wird die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtert. Somit wird auch die Position der Frauen auf dem Arbeitsmarkt gestärkt. Ziel/e:
AB 3	+	Standortvorteile als Wissenschaftsstadt ausbauen Begründung: Durch den Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren wird ein so genannter weicher Standortfaktor in Heidelberg gestärkt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

1. Einführung und rechtliche Grundlagen

Es ist durch Bundesgesetz geregelt, dass sich das Leistungsangebot von Tageseinrichtungen für Kinder pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen von Kindern und ihren Familien orientieren soll (§ 22 a Aachtes Sozialgesetzbuch - SGB VIII). Tageseinrichtungen fördern dabei die individuelle und soziale Entwicklung der Kinder und tragen dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Für Kinder im Kindergartenalter besteht ein Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens und es ist darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot zum Beispiel an Ganztagsplätzen oder ergänzend in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

Für Kinder im Alter von unter drei Jahren und für schulpflichtige Kinder sind nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, ab August 2013 haben ein- bis dreijährige Kinder darauf einen Rechtsanspruch (§ 24 SGB VIII). Dazu bedarf es zuverlässiger Basisdaten und einer darauf aufbauenden verlässlichen Planung.

Das Land Baden-Württemberg hat 2003 die Kommunalisierung des Kindergartenwesens zum 01.01.2004 beschlossen. Seit dem 01.01.2009 hat das Land mit der Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) auch die Kommunalisierung der Kleinkindbetreuung verfügt. Damit sind die Kommunen allein für die Förderung von Kindertageseinrichtungen im Sinne des KiTaG zuständig und verantwortlich.

Diese kommunalisierte Förderung von Kindertageseinrichtungen steht in enger Verbindung mit einer örtlichen Bedarfsplanung.

Die finanzielle Förderung von Einrichtungen freier und auch privat-gewerblicher Träger nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) ist für das Stadtgebiet Heidelberg in der Örtlichen Vereinbarung geregelt. Diese wurde zuletzt mit Drucksache 0073/2009/BV fortgeschrieben.

Für die Ausgestaltung der Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gelten folgende Prämissen:

Die Weiterentwicklung der Angebote erfordert eine sorgfältige Bedarfsplanung und setzt eine bezüglich der Art und des zeitlichen Umfangs differenzierte Erhebung des vorhandenen und absehbaren örtlichen Bedarfs voraus.

Aufgrund von Veränderungen in den Familien und in der Gesellschaft sind bedarfsgerechte Angebote der Tagesbetreuung für Kinder jeder Altersklasse mit unterschiedlichen Öffnungszeiten beziehungsweise Betreuungszeiten vorzusehen.

In Heidelberg sollen daher Angebote verfügbar sein, die einen breiten Personenkreis ansprechen. Auch Kinder und Familien in erschwerten Lebenslagen sollen nicht ausgegrenzt, sondern in ihrem angestammten Sozialraum gefördert werden.

Für die Träger der Einrichtungen ist die Aufnahme bestimmter Betreuungsangebote in die Bedarfsplanung entscheidend für den Zugang zur kommunalen Betriebskostenförderung im Rahmen der Örtlichen Vereinbarung.

Mit einem Fördervolumen von ca. 19 Mio. Euro im Jahr 2010 ist die Bedarfsplanung auch finanzpolitisch von großer kommunaler Bedeutung.

2. Bisherige Praxis und Grundlagen zur Förderung freier Träger von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg

Zuschüsse für den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen werden seitens der Stadt Heidelberg nur gewährt, wenn eine Einrichtung und die Plätze in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen sind. Ist eine Einrichtung nicht in die Bedarfsplanung aufgenommen, so besteht lediglich ein Anspruch auf Weiterleitung des Landeszuschusses aus dem Finanzausgleich entsprechend dem Finanzausgleichsgesetz für jeden belegten Platz.

In einem ersten Schritt wurden für die Bedarfsplanung die Angebote ermittelt, die von den Trägern von Kindertageseinrichtungen für das kommende Kindergartenjahr vorgesehen sind. Diesen Plätzen wurde der ermittelte Bedarf an Betreuungsangeboten in den einzelnen Stadtteilen gegenüber gestellt.

Eine Lenkungsgruppe, bestehend aus Vertretern der evangelischen und katholischen Gesamtkirche, der Stadt Heidelberg, dem Studentenwerk, dem Waldorfschulverein, der Tageseinrichtung für Kinder gGmbH und dem Kinderladen Heuhüpfer e.V. entwickelte dann daraus bisher eine stadtteilbezogene wie auch gesamtstädtische Bedarfsplanung.

In der bisherigen Praxis im Stadtgebiet Heidelberg wurde die gesamte Bedarfsplanung dann im Mai dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. Sie trat dann jeweils zum Beginn des Kindergartenjahres im September in Kraft. Die Einrichtungen waren gehalten, die zum September freiwerdenden Plätze erst nach Beschluss der Bedarfsplanung („genehmigte Plätze“) zu vergeben, also im Regelfall Mitte bis Ende Mai eines Jahres.

3. Änderungen im Verfahren zur Bedarfsplanung erstmals für das Kindergartenjahr 2011/2012

3.1 Gründe für die Änderungen:

Ein entscheidender Nachteil des bisherigen Verfahrens ist es, dass der Beschluss über die Bedarfsplanung und damit eine Platzvergabe erst ungefähr 3 bis 4 Monate vor Beginn eines Kindergartenjahres erfolgt. Dies bedeutet für Eltern, die auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind eine äußerst geringe Planungssicherheit: Sie erfahren erst Ende Mai oder Anfang Juni verbindlich, ob der gewünschte Platz im gewünschten Betreuungsumfang an ihr Kind vergeben wird. Für Personengruppen, die dringend auf bestimmte Betreuungsangebote angewiesen sind, um beispielsweise eine Beschäftigung aufnehmen zu können, ist diese Vorlaufzeit oft zu gering. Auch bei den Trägern besteht erst sehr spät eine Planungssicherheit.

Ein weiterer Nachteil liegt in der sehr knapp bemessenen Reaktionszeit für das gemeinsame Nachsteuern bei Betreuungsangeboten von Stadt und Trägern. Dieser Zeitraum erstreckt sich darüber hinaus auch noch über die Urlaubsmonate (Juni, Juli, August). Solche Angebotsanpassungen sind fast immer unumgänglich, da trotz intensivster Bedarfsermittlungen Unterschiede zwischen Planung und tatsächlichem Bedarf auftreten können. Das derzeitige Verfahren zur Platzvergabe im Rahmen der Bedarfsplanung lässt nach der Beschlussfassung wenige Möglichkeiten für Änderungen zu.

Die Gründe für die Anpassungen sind unter anderem:

- Aufnahme auswärtiger Kinder in Heidelberger Kindertageseinrichtungen
- Unterbringung von Heidelberger Kinder in anderen Stadtteilen außerhalb des eigenen Wohngebiets
- Besondere Nachfrage nach speziellen Betreuungszeiten in bestimmten Einrichtungen
- Besondere Nachfrage nach speziellen pädagogischen Angeboten
- Orientierung der Eltern an einem bestimmten Preisniveau
- Kurzfristiger Zuzug / Wegzug von Familien
- Zur Planung abweichende Bevölkerungsentwicklung in den Stadtteilen mit Neubaugebieten

3.2 Geplante Änderungen

Die Verwaltung schlägt daher vor, das Verfahren zur Platzvergabe im Rahmen der Bedarfsplanung wie folgt zu verändern:

In einer ersten Stufe weisen die Träger – wie bisher auch - alle Plätze nach, die sie im neuen Kindergartenjahr anbieten möchten. Für diejenigen Platzangebote, an denen ein nachweislicher Bedarf besteht, erteilt das Kinder – und Jugendamt bis Ende Dezember eine schriftliche Zusage zur Aufnahme in die Bedarfsplanung. Die Träger können dann für diese Plätze bereits zum Jahresbeginn eine Zusage an die Eltern erteilen.

Für diese erste Stufe soll mit dieser Vorlage die grundsätzliche Zustimmung des Jugendhilfeausschusses eingeholt werden, einen Grundbestand an Plätzen zur Verfügung zu stellen. Diese Plätze können dann bereits frühzeitig durch die Träger von Kindertageseinrichtungen vergeben werden.

Nach dieser Platzvergabe werden mögliche Abweichungen zwischen Planung und tatsächlicher Nachfrage sichtbar. Aufgrund des größeren Zeitfensters wird es künftig aber – in Zusammenarbeit mit den Trägern - besser möglich sein, das Angebot bis zur Beschlussfassung über die Bedarfsplanung (zweite Stufe) nochmals anzupassen und so Familien zu helfen einen adäquaten Betreuungsplatz zu finden.

Innerhalb dieses Zeitfensters wird es zukünftig also möglich sein, falls nötig zeitnah und bedarfsorientiert mit einem kurzfristigen Ausbau von zusätzlichen Plätzen zu reagieren. Für den Fall, dass in einigen Jahren auch in Heidelberg ein Rückgang der Kinderzahlen erfolgt, muss zu diesem Zeitpunkt ein Abbau von Plätzen berücksichtigt werden.

Im Rahmen der zweiten Stufe wird dann die Bedarfsplanung -wie bisher- im Mai/Juni dem Jugendhilfeausschuss zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt. Hier werden die neu erfolgten Angebotsanpassungen und nachrichtlich auch die bereits vergebenen Plätzen aufgeführt. Außerdem fließen dann neue Daten über die Entwicklung der Kinderzahlen und über die konkrete Entwicklung der Auslastung der Einrichtungen nach der bisherigen Vergabe von Plätzen mit ein. Mit der zweiten Stufe der Bedarfsplanung wird auch über solche Plätze zu befinden sein, mit denen aktuell auf neue Entwicklungen der Kinderzahlen reagiert werden muss oder die von Trägern erst im Laufe des jeweiligen Kindergartenjahres hergestellt werden. Sie wird auch einen Ausblick auf Entwicklungen der Platzzahlen im nachfolgenden Kindergartenjahr enthalten.

Neben der deutlich verbesserten Dienstleistung für die Eltern spricht für das neue Verfahren, dass die Bedarfsplanung in den letzten Jahren im Bereich Kindergarten zu über 90% aus der Genehmigung und Fortschreibung von vorhandenen Plätzen bestand. Im Beschluss zum Haushaltsplan einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung sind die Ausgaben für die Betriebskostenförderung in dem entsprechenden Volumen kontinuierlich angelegt, da die Plätze – folgend aus dem Rechtsanspruch - vorgehalten werden müssen.

Dieser hohe Anteil fortzuschreibender Plätze korreliert mit einer stabilen Kinderzahl. Im langjährigen Mittel liegt diese bei ungefähr 3700 Kindern im Altersbereich zwischen 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

Im Bereich der Plätze für Kinder unter 3 Jahren ist der Veränderungsteil höher, weil neben der Fortschreibung vorhandener Plätze kontinuierlich über den Platzausbau zu entscheiden ist. Dennoch kann auch hier eine Fortschreibung der bereits geschaffenen Plätze, die durch die Kinderzahlen wie durch die Finanzplanung hinterlegt sind, deutlich früher erfolgen.

Das im Rahmen der Stufe 2 festgelegte Platzangebot ist dann wieder Ausgangspunkt für den Grundbestand an Plätzen für das nächste Kindergartenjahr, das dann erneut frühzeitig vergeben werden kann.

In den Folgejahren wird daher der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der Bedarfsplanung ausschließlich über die notwendigen oder gewünschten Abweichungen bzw. Veränderungen vom Grundbestand der Betreuungsplätze in Heidelberg Beschluss fassen müssen. Diese Konzentration auf das Wesentliche ermöglicht eine zielgerichtete Information seitens der Verwaltung und eine bessere Entscheidungsmöglichkeit durch den Jugendhilfeausschuss.

3.3 Reaktionen der Träger

Im Planungsprozess wird für die erste und zweite Stufe entsprechend der Örtlichen Vereinbarung der enge Austausch mit den Trägern gesucht.

Den Trägern wurde die vorgesehene Änderung unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Jugendhilfeausschuss bereits vorgestellt. Die Reaktion war sehr positiv, zumal auch gleichzeitig versucht wurde, den Datenaustausch zu vereinfachen, einige Abfragen zu streichen und andere zusammen zu legen.

Im neuen Verfahren ist es auch für die Träger von Vorteil, dass ihnen für ihre Planungen früher Entwicklungsdaten zur Verfügung gestellt werden. So können Trägeraktivitäten zielgenauer und langfristiger vorbereitet werden.

3.4 Platzvergabe zum Frühjahr 2011

Die Anzahl der Plätze, die im Rahmen der Bedarfsplanung 2011/2012 in einem ersten Schritt bereits zum Jahresbeginn 2011 vergeben werden können, stellen sich derzeit wie folgt dar:

Einrichtung	Platzzahl insgesamt	davon Ganztagesbetreuung
Krippe	1154	771
Kindergarten	3881	2232
Hort	371	

Bei den aufgeführten Plätzen handelt es sich um Angebote, die bereits in der Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2010/2011 aufgenommen waren und die weiterhin benötigt werden. Die Bereitstellung dieser Plätze wurde durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen (DS 0148/2010/BV). Die genaue Verteilung der Plätze auf Träger, Stadtteile und Betreuungsumfang wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschuss am 18.05.2010 dargestellt. Bei Bedarf kann diese sehr ausführliche Aufstellung jederzeit beim Kinder- und Jugendamt eingesehen oder angefordert werden.

Eine verbindliche Zusage zur Aufnahme dieser rund 5.400 Plätze in die kommende Bedarfsplanung 2011/2012 und somit die Gewährleistung einer vorzeitigen Platzvergabe bereits im Frühjahr eines Jahres bedeutet einerseits eine hohe finanzielle Planungssicherheit für die Träger und gewährleistet andererseits auch Planungssicherheit für die Eltern, was die Betreuung ihrer Kinder betrifft.

4. Zusammenfassung

Die örtliche Bedarfsplanung ab dem Kindergartenjahr 2011/2012 soll in einem neuen, zweistufigen Verfahren erfolgen.

Die Vorteile der zeitlichen Vorverlegung der Platzvergabe:

- eine deutliche Erhöhung der Planungssicherheit für Eltern und damit mehr Familienfreundlichkeit.
- eine Verschlinkung der Datenabfrage bei den Trägern und die Verlängerung von Planungszeiträumen für die Träger.
- die Verlängerung des Reaktionszeitraums auf unvorhersehbare Entwicklungen an einzelnen Standorten.
- eine frühere finanzielle Planungssicherheit für die freien Träger von Kindertageseinrichtungen was die Aufnahme bestehender Plätze in die Bedarfsplanung betrifft

5. Ausblick

Die Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2011/2012 wird durch Beschlussfassung über die Veränderungen im Mai/Juni 2011 erfolgen.

Die künftige Bedarfsplanung wird sich in ihrer äußeren Form und bei der Darstellung der Inhalte von der bisherigen unterscheiden.

Es wird eine Trennung zwischen der

- Bestandsaufnahme (welche Plätze haben wir?),
- der Bedarfsermittlung (wie entwickelt sich der Platzbedarf im Verhältnis zu den Kinderzahlen?) und
- den Planungen (welche Maßnahmen sind vorgesehen, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen?)

geben.

Zur Genehmigung wird dann - wie bisher - immer die Planung für das folgende Kindergartenjahr vorgelegt. Darüber hinaus soll künftig auch über Planungen für die folgenden Jahre informiert werden.

Derzeit laufen verschiedene Bauvorhaben, deren Fertigstellung bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres am 31.8.2011 zu erwarten ist. Über die dort neu entstehenden Plätze wird in der Bedarfsplanung Teil 2 im Mai/Juni 2011 zu entscheiden sein.

In der künftigen Bedarfsplanung sollen ab 2011 auch die bereits genehmigten Bauvorhaben und Investitionen aufgezeigt werden.

Neu wird hierbei auch eine Kurzdarstellungen der Stadtteile mit charakteristischen statistischen Strukturdaten sein. Außerdem beabsichtigen wir die kurze Darstellung einiger wichtiger Themenbereiche außerhalb der eigentlichen Bedarfsplanung im Zusammenhang mit den Kindertageseinrichtungen (beispielsweise: Tagespflege, QUASI, Gutscheinmodell, Essensgeldfonds, Sprachförderung, Heilpädagogik, integrative Einrichtungen, Elternberatung).

Eine Änderung der örtlichen Vereinbarung ist wegen der beabsichtigten Änderung bei der Platzvergabe derzeit nicht erforderlich.

Wir bitten der vorgeschlagenen Änderung für die Platzvergabe im Rahmen der Bedarfsplanung zuzustimmen.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner